

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER VOGELSCHLAGBEAUFTRAGTEN UND DER BIRD CONTROL AN VERKEHRSFLUGHÄFEN.

von JOCHEN HILD, Traben-Trarbach.

Zusammenfassung: Nach vieljährigen Verhandlungen und Beratungen zwischen dem Deutschen Ausschuß zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr, der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen und dem Bundesminister für Verkehr wurden als Empfehlung Leitlinien verabschiedet, nach denen sich die Arbeit der Vogelschlagbeauftragten und der Bird Control in Zukunft richten sollte. Der Bundesminister für Verkehr hat zu diesen Leitlinien, soweit die Umgebung der Flughäfen angesprochen ist, die Verantwortlichkeiten nochmals klar geregelt.

Summary: After discussions and consultations of many years between the German Board for Birdstrike Prevention, the Working Group of German Airports as well as the Ministry of Transport, guidelines for personal responsible for bird scaring on airports had been passed. These guidelines regulate the work of bird control on German airports and are to take as recommendations. Moreover the Ministry of Transport has regulated the responsibilities for actions connected with the birdstrike problem in the airport vicinity.

Vorbemerkung.

1. Nach den Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr des Bundesministers für Verkehr vom 13.02.1974 (Abs.VI/3) soll der Flughafenunternehmer einen Vogelschlagbeauftragten bestellen. Sein Verantwortungsbereich ergibt sich aus § 45 LuftVZO über die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Flughafenbetriebes, insoweit jedoch beschränkt auf Maßnahmen zur Verhütung von Zusammenstößen von Luftfahrzeugen mit Vögeln (Vogelschlag) und anderen den Verkehr gefährdenden Tieren (dazu unter I.).
2. Die Ergebnisse der Biotopgutachten sowie die Entwicklung der Vogelschläge innerhalb und außerhalb der Flughäfen während der letzten 10 Jahre

haben gezeigt, daß die Durchführung standardisierter und für alle Flughäfen gleichermaßen gültiger Maßnahmen zur Vogelschlagverhütung wegen der Unterschiedlichkeit der Probleme nicht zweckmäßig ist, sondern differenzierte, flughafenspezifische Lösungen notwendig sind, die allerdings allgemeingültige Grundsätze berücksichtigen sollten. Es wird sich dabei empfehlen, eine Vogel-Kontrolle ("Bird Control") einzurichten (dazu unter II.).

3. Alle Einzelmaßnahmen der jeweiligen Programme zur Vogelschlagverhütung dienen der Sicherheit im Luftverkehr.
4. Die nachstehenden Anweisungen für die Arbeit des Vogelschlagbeauftragten und seines Vertreters sowie Hinweise für eine "Bird Control" wurden im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen und dem Deutschen Ausschuß zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr (=DAVVL e.V.) von der DAVVL-Arbeitsgruppe "Flughafenökologie" erarbeitet. Sie werden den Flughafenunternehmern vom Fachauschuß Betrieb und Technik der ADV zur Übernahme empfohlen.

I. Vogelschlagbeauftragter.

Der Vogelschlagbeauftragte und sein Vertreter sind für die Organisation und Koordination der Maßnahmen zur Vogelschlagverhütung auf dem Flughafenbetriebsgelände zuständig (BMV-Richtlinien IV.1 bis 4 sowie VI, 1,2 und 5). In der Flughafenumgebung (Bereich unterhalb der inneren und der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche) unterstützen sie die zuständige Luftfahrtbehörde durch Biotopbeobachtung (BMV-Richtlinien V.1-6 und Schreiben BMV vom 03.04.1986, das als Anhang beigegeben ist). Sie sollen der Geschäftsleitung/dem Vorstand des Flughafenunternehmens zu allen Maßnahmen der Vogelschlagverhütung berichten.

Im einzelnen sind vom Vogelschlagbeauftragten folgende Aufgaben wahrzunehmen:

A. Innerhalb des Flughafengeländes (BMV-Richtlinien IV,1-4).

1. Information aller am Luftverkehr auf dem Flughafen beteiligten Dienste sowie der einschlägigen Abteilungen des Flughafens über die Funktion des Vogelschlagbeauftragten und der "Bird Control" mit der Bitte um Beteiligung bei vogelschlagrelevanten Beobachtungen und Maßnahmen.
2. Information der Flugsicherungsdienste über potentielles Vogelaufreten.

Anmerkung: Es wird angestrebt, daß ab einer bestimmten Risikolage die lokale FS-RSt/FS-St den Vogelschlagbeauftragten über das Vorliegen einer erhöhten Vogelschlaggefahr informiert.

3. Beobachtung aller Maßnahmen gemäß den Abschnitten III. und IV. der BMV-Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr.
 4. Beteiligung bestimmter Flughafendienste an Ad-Hoc-Maßnahmen zur Vogelvergrämung und Vogelbeobachtung sowie am Meldedienst ("Bird Control").
 5. Erarbeitung einer Vergrämungsrichtlinie unter Beratung durch den DAVVL und auf der Grundlage des Biotopgutachtens sowie unter Berücksichtigung der Vogelschlagstatistik.
 6. Veranlassung von Standvogel-Dauerbeobachtungsreihen innerhalb des Flughafengeländes nach Absprache mit dem DAVVL.
 7. Schulung des Personals der "Bird Control" (vgl. II).
 8. Dokumentation aller Beobachtungen und Aktivitäten zur Vogelschlagverhütung und Vogelvergrämung durch Formblatt.
 9. Veranlassung der Aktualisierung der vorliegenden Biotopgutachten und Mitarbeit bei der erforderlichen Fortschreibung.
- B. Außerhalb des Flughafengeländes (BMV-Richtlinien V,1-6).

Für den Bereich außerhalb des Flughafens gemäß BMV-Richtlinien ist ausschließlich die zuständige Luftfahrtbehörde verantwortlich. Der Vogelschlagbeauftragte kann für diesen Raum unterstützend/beratend für die Luftfahrtbehörde tätig werden durch:

1. Information aller Planungsträger in der Flughafenumgebung über die Funktion des Vogelschlagbeauftragten mit der Bitte um Beteiligung bei allen vogelschlagrelevanten landschaftlichen Planungen und Maßnahmen.
 2. Feststellung, Beobachtung und Beurteilung aller vogelschlagrelevanten landschaftlichen Planungen und Entwicklungen (Bauleitplanung, Planfeststellungsverfahren, wasser- und abfallrechtliche Verfahren) und deren Dokumentation.
 3. Information der Luftfahrtbehörde über einschlägige Beobachtungen sowie Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen der Vogelschlagverhütung im Einvernehmen mit dem DAVVL e.V.
 4. Veranlassung der Aktualisierung der vorliegenden Biotopgutachten und Mitarbeit bei der erforderlichen Fortschreibung.
 5. Erstellung von Karten über die Lage von ökologischen Problemflächen in den Bereichen unterhalb der äußeren Hindernisbegrenzungs- und verlängerten Abflugflächen.
- C. Sonstiges.
1. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. BMV-Richtlinien VI,3.

2. Zusammenarbeit mit dem DAVVL.
3. Erstellung von Jahresberichten zur zentralen Auswertung.

II. Vogel-Kontrolle ("Bird-Control").

Es wird empfohlen, geeignete Dienste des Flughafens mit der routinemäßigen "Bird Control" zu beauftragen. Die "Bird Control" soll neben den Routinebefahrungen des Flughafengeländes, die sich in ihrer Frequenz und in ihrer Art der Durchführung nach den örtlichen Gegebenheiten zu richten haben, auf Anforderung des Vogelschlagbeauftragten und der Flugsicherung tätig werden. Einzelheiten sind in einer Betriebsanweisung festzulegen, die in Abstimmung mit dem DAVVL e.V. zu erstellen ist.

Anhang.

Schreiben BMV-LR 11/62.10.09/22 Ver 1985 v. 03.04.1986 an die Obersten Verkehrsbehörden der Bundesländer.

Betr.: Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr vom 13.02.1974 - I. 4/60.01.87-02/4007 Vm 74; hier: Anwendung in der Flughafenumgebung.

In der praktischen Anwendung der Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr werden die Maßnahmen zur Vogelschlagverhütung innerhalb des Flughafengeländes vom Flughafenunternehmer durchgeführt.

Das nach Absatz III. der Richtlinien vom Flughafenunternehmer einzubehaltende Biotop-Gutachten soll auch die Verhältnisse in der Flughafenumgebung berücksichtigen.

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß der Flughafenunternehmer für die Durchsetzung der nach Absatz V. der Richtlinien erforderlichen Maßnahmen zur Vogelschlagverhütung außerhalb des Flughafengeländes keine Befugnisse hat und ihm somit die Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht auferlegt werden kann. Hier muß die zuständige Luftfahrtbehörde nach Maßgabe des vierten Absatzes meines Einführungserlasses vom 13.02.1974 ggf.unmittelbar tätig werden. Dabei sollte sie sich sowohl hinsichtlich der Maßnahmen zur Verhütung von Vogelschlägen als auch bei der Feststellung, Beobachtung und Beurteilung von Veränderungen in der Flughafenumgebung, die Einfluß auf die Vogelschlagsituation haben können, des Sachverstandes und der Erfahrung des Vogelschlagbeauftragten des jeweiligen Flughafens sowie des Deutschen Ausschusses zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr (DAVVL; Fröschenpuhl 6, 5580 Traben-Trarbach) bedienen.

Ebenso erscheint es mir im Hinblick auf die von mir wiederholt betonte Bedeutung des Problems dringend erforderlich, daß die Luftfahrtbehörden laufend engen Kontakt zu den Behörden und Stellen im Umland der Flughäfen halten, durch deren Entscheidungen oder Maßnahmen die Vogelschlagsituation an den Flughäfen beeinflußt werden kann.

gez. i.A. Hesse

Literatur.

Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr. Hrsg. Bundesminister für Verkehr; 13.02.1974. In: Vogel und Luftverkehr 2/81: 65-70.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Jochen Hild
Fröschenpuhl 6
5580 Traben-Trarbach

VORANKÜNDIGUNG !!!!

Seit Jahren bemühen sich Behörden und Verbände um den Schutz bestimmter, für Vögel wichtiger Gebiete. Nach der Ramsar-Konvention 1971 sind in der Zwischenzeit einige dieser Gebiete zu "Feuchtgebieten Internationaler Bedeutung" erklärt worden, andere sind als "Europareservate" anerkannt oder "Nationalparks" und wieder andere sind "Naturschutzgebiete".

Die meisten dieser Gebiete sind jedoch trotz Schutzmaßnahmen in irgendeiner Form noch immer gefährdet, u.a. auch durch tieffliegende Luftfahrzeuge, die ihrerseits über solchen Gebieten auch durch Vogelschlag gefährdet sind.

Um sowohl dem Umweltschutz als auch der Flugsicherheit zu dienen, hat der DAVVL e.V. mit Unterstützung der Vogelschutzwarten//Umweltlandesämter und in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wehrgeophysik 145 solcher Gebiete erfaßt, beschrieben und kartenmäßig dargestellt. Um dieses Informationsmaterial den an der Luftfahrt in der Bundesrepublik Deutschland Beteiligten zugänglich zu machen, erscheint im Frühjahr 1987 als genehmigter Nachdruck einer Fachlichen Mitteilung des Amtes für Wehrgeophysik das Sonderheft 2 "Vogel und Luftverkehr", von Dr.J.Becker, Dr.J.Hild, Dr.K. Küsters und Gesine Sturm:

**"SCHUTZGEBIETE MIT ERHÖHTER VOGELSCHLAGGEFAHR IN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND"**

mit einem Umfang von 32 Seiten DIN A 5 und 1 Übersichtskarte 1:1.000.000. Bestellungen können an die Redaktion "Vogel und Luftverkehr", Fröschenpuhl 6, 5580 Traben-Trarbach gerichtet werden.

Das Sonderheft enthält neben einer Auflistung der Schutzgebiete Angaben zu deren genauer Lage (in UTM-Koordinaten), zur Größe, zum Schutzstatus sowie zu den vorkommenden Vogelgruppen; Kurzkapitel befassen sich mit Vogelgewichten und Aufprallenergien, den Gefährdungszeiten und -höhen, den Störungen der Vogelwelt durch Luftfahrzeuge und geben Empfehlungen an die Piloten zur Vermeidung von Vogelschlägen.

Die Redaktion.